Blatt reis

für den Landkreis Großes Werder

Mr. 21

Neuteich, den 25. Mai

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

97tr. 1.

Betrifft: Milchwirtschaft.

Nach der Verordnung über die Regelung der Milch= wirtschaft vom 27. 10. 1931 (Ges.-BI. Seite 773 ff.) und 10. 5. 1932 (Ges.-BI. Seite 235) sowie der ersten Ausführungsberordnung vom 10. 5. 1932 (Ges.-BI. S. 236) bedarf jeder, der ein Internehmen zur Abgabe von Mild betreiben will, dazu der Erlaubnis. Die Erslaubnis kann auch juristischen Personen und nichtrechtss

fähigen Vereinen erteilt werden.

Die Erlaubnis wird erteilt in Gemeinden mit staat-licher Polizeiverwaltung von dem Polizeipräsidenten, in den anderen Gemeinden von dem Landrat. Die ört= liche Zuständigkeit richtet sich nach dem Orte, an dem sich die Niederlassung oder Zweigstelle befindet. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Niederlassungen und Zweigstellen des Unternehmens, die in dem Bescheid ausdrücklich aufgeführt sind. Bon diesen Niederlassungen und Zweigstellen aus kann der Unternehmer die Milch ohne örtliche Beschränkung abgeben, salls sich wicht aus dem Rescheid etwas anderes ergibt. Er ist nicht aus dem Bescheid etwas anderes ergibt. Er ist hierbei den für die einzelnen Absatzeitete geltenden besonderen Bestimmungen über den Milchverkehr unterworfen.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind von den bei Infrafttreten der Berordnung, das ist der 21. Mai 1932, bestehenden Betrieben schriftlich bis zum 4. Juni 1932 beim Landratsamt einzureichen. Der Ans

traa muk enthalten:

1. Angaben über die Person des Unternehmers, sowie des Leiters des Unternehmens und der in dem milch=

wirtschaftlichen Betriebe tätigen Personen; 2. ein Gesundheitszeugnis des Kreisarztes für die in dem mildwirtschaftlichen Betriebe tätigen Personen; 3. einen Nachweis über die zur Führung des Betriebes ersorderliche Sachkunde des Antragstellers sowie der sonstigen für den mildwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlichen Personen; 4. die Angabe der Räume, in denen das Unternehmen

betrieben werden soll:

5. die Angabe, woher der Unternehmer die Milch bezogen und wohin er sie abgesetzt hat; 6. den Nachweis der Milchmenge, die der Unternehmer in jedem der beiden letzten Jahre vor dem 1. April 1932 in den Verfehr gebracht hat. Vis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag ist der Antragsteller zur Abgabe von Milch in dem bisherigen Umfange besugt.
Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes den In-

tereffenten sofort auf ortsübliche Beife gur Renntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 23. Mai 1932.

Der Landrat.

Mr. 1a.

Richtlinien

für die Verwendung der Motorsprițe des Arcis= fenerwehrverbandes Gr. Verder.

1. Der Areisfeuerwehrverband Gr. Werder stellt den ihm angeschlossenen Landgemeinden die Motorsprize

"Retterin" zur Niederkämpfung ausgebrochener Schastenfeuer auf Anforderung zur Berfügung. 2. Für die Inanspruchnahme der Spritze sind von der die Löschhilfe fordernden Gemeinde an den Kreiss feuerwehrverband die tatsächlich entstandenen Unstosten zu zahlen. Diese bestehen in den Kosten für die Beförderung der Sprize nebst Bedienung vom Stands ort zur Brandstelle und zurück, dem Lohn für die Bedienung und für Reinigung der Schläuche nach Rückfehr.

Ohne die Uebernahme der Kosten durch die Ge=

meinde rückt die Sprige nicht aus.

Die Bedienung der Sprize erfolgt durch den vom Kreisfeuerwehrverband angestellten Sprizenmeister. Die die Löschhilfe fordernde Gemeinde ist verpflich= tet, geeignete Mannschaften zur Unterstützung des Sprizenmeisters zu stellen. Insbesondere muß sie die Rohrführung, das Auslegen der Saug- und Druckschliche schläuche und die Bevbachtung langer Schlauchlinien übernehmen. Den Anordnungen des Sprihenmeisters bezüglich der Motorsprihe ist in allen Fällen Folge zu leisten.

Der Kreissenerwehrverband versichert auf seine Kosten die von ihm gestellte Sprizenbedienung gegen

Unfall.

Vorstehende Richtlinien gebe ich nochmals befannt, indem ich darauf hinweise, daß die dem Kreisfeuerwehr= verband Gr. Werder angeschlossenen Gemeinden lediglich die entstandenen Unkosten zu ersetzen haben, während die nicht dem Kreisfeuerwehrverband angeschlofsenen Gemeinden außerdem eine Gebühr von 100 G tragen müssen.

Tiegenhof, den 23. Mai 1932.

Der Vorsikende des Kreissenerwehrverbandes.

Mr. 2.

Handwerkerkarten.

Ich weise darauf hin, daß diesenigen selbständigen Handwerker, die bis zum 31. Mai 1932 die Handwerkerkarte nicht beantragt haben, am 1. Juni 1932 ihren Betrieb einstellen müssen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes

sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu geben. Tiegenhof, den 23. Mai 1932. Der Landrat.

Armen= und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — K.A. I. 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen= und Erwerbslosen= angelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeinde= vorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 17. Mai 1932

Der Landrat als Vorsikender des Kreisausschuffes des Rreises Gr. Werder.

Mr. 3a.

Rreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemein= den werden ersucht, die ihnen für das vergangene Winterhalbjahr zugewiesenen Bücher

bis spätestens zum 15. Juni d. Js.
durch Boten oder mit der Post an den Kreisausschuß zurückzusenden.

Tiegenhof, den 20. Mai 1932.

Der Borfigende des Greisausichuffes.

97r. 4.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und bin-nen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Melker Frig Wienbrandt, geb. 8. 11. 09 in Ladekopp, wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Tiegenhof, den 17. Mai 1932.

Der Kreisausschuft des Kreises Gr. Werder Rreisjugendamt.

Mr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Melker Emil Wegner, geb. 16. 3. 03 in Wolfsdorf, wohnhaft ist bezw. wohin derfelbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Tiegenhof, den 2. Mai 1932. Der Borsitzende des Kreisausschuffes.

Mr. 6.

Brückentarif

für die Brücke über die Jungfersche Lake in Jungfer. Der Tarif für die Benutung der Brücke über die Jungfersche Lake in Jungfer vom 8. August 1929 wird mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert:

Brüdentarif

für die Brüde über die Jungfersche Late in Jungfer.

Für die jedesmalige Benutung sind zu entrichten:

1. Für einen Fußgänger	3
2. " ein Fahrrad	5
9 Wind wan Mindhigh	10
4. " einen Spazierwagen mit 1 Pferd	25
	35
5. " " 2 Pferden	
6. " " Lastwagen, Ieer	35
7. " " , beladen	50
8. " " mit mehr als 2 Pferden 9. " ein Motorrad einschl. der Person	75
	15
10. " einen Personenkraftwagen bis zu 2 Sitz-	
pläten einschl. der Insassen	50
11. Für einen Personenkraftwagen mit mehr als 2	
Sigplägen einschl. der Insassen	75
12. Für einen Lastkraftwagen bis zu 3 t Tragfähig=	
feit, unbeladen, einschl. der Abgabe für den	
Führer	75
13. Für einen Lastkraftwagen bis zu 3 t Tragfähig=	
	100
14. Für einen Lasttraftwagen mit mehr als 3 t	
Tragfähigkeit, unbeladen, einschl. der Abgabe	
für den Führer	100
	100
15. Für einen Lastkraftwagen mit mehr als 3 t	
Tragfähigkeit, beladen, einschl. der Abgabe	150
140 0011 041900	150
Danzig, im April 1932.	
Bertehrsamt der Freien Stadt Danzig.	

Veröffentlicht. Tiegenhof, den 17. Mai 1932. Der Landrat.

Mr. 7.

Amtsbezirk Schadwalde.

Unstelle des Amtsvorstehers Wichmann in Schad= walde, der die Amtsvorstehergeschäfte niedergelegt hat, ist vom Senat der Freien Stadt Danzig der Kentier Willh Loewen in Schadwalde zum Amtsvorsteher auf

die gesetliche sechsjährige Amtsdauer ernannt worden. Gleichzeitig hat der Senat den Hofbesitzer und Gemeindevorsteher Hermann Thießen aus Halbstadt zum stellv. Umtsvorsteher, ebenfalls auf die gesetzliche sechsiährige Amtsdauer, bestellt.
Tiegenhof, den 18. Mai 1932.

Der Landrat als Vorsikender des Arcisansschuffes. des Areises Gr. Werder

Mr. 8.

Amtsbezirk Gr. Lichtenau.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Gr. Lichtenau werden in der Zeit vom 20, 5. bis 20. 6. d. Fs. gemäß § 57 Absat 4 der Kreisordnung von dem benachbarten Amtsvorsteher Flindt in Barendt vertretungsweise geführt

Tiegenhof, den 19. Mai 1932.

Der Landrat als Vorsikender des Kreisansschusses.

Schulpersonalien.

Zum Schulkassenrendant sind gewählt und für dieses Umt von mir bestätigt worden:

1. für die evangl. Schule in Rentirch

Gemeindevorsteher Gustav Penner II-Neukirch,

2. für die Schule in Parichan Gemeindevorsteher Heinrich Wiebe-Parschau. Tiegenhof, den 10. Mai 1932. Der Landrat.

Mr. 10.

Schulpersonalien.

Zum Schulkassenrendant der Schule in Tiegenort ist der Gastwirt Friz Will-Tiegenort gewählt und für dieses Umt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 18. Mai 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Hund eingefunden.

Am 9. Mai cr. hat bei dem Hofbesitzer Reimer-Gr. Lesewitz sich ein Hund, grauweiße Dogge, eingefunden. Der rechtmäßige Eigentümer kann den Hund gegen Erstattung der Insertionskosten bei p. Reimer in Empfang nehmen. Gr. Lesewitz, den 16. Mai 1932.

Der Amtsvorsteher.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Vech & Richert, Neuteich.

"Laf Drucksachen werben, Dann haft Du lachende Erben!"

Moderne

Seschäftsbrucksachen

liefert preiswert

Buchdruckerei A. Vech & Richert, Neuteich.